

Ziffer	Leistung		Gebührensätze ab 01.01.2013	Gebührensätze ab 01.01.2015
1.	Verwaltungsgebühren			
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales		24,00 €	24,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			
1.21	Einzelfall		17,00 €	17,00 €
1.22	befristete Zulassung		25,00 €	25,00 €
1.3	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege			
1.31	Einzelfall		17,00 €	17,00 €
1.32	befristete Zulassung		25,00 €	25,00 €
1.4	Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten			
1.41	Einzelfall		17,00 €	17,00 €
1.42	befristete Zulassung		25,00 €	25,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen		19,00 €	19,00 €
2.	Benutzungsgebühren			
2.1	Bestattung (Ausheben und Zufüllen des Grabes)			
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		504,00 €	504,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren		357,00 €	357,00 €
2.14	von Urnen		102,00 €	102,00 €
	Zuschlag für Tieferlegung		83,00 €	83,00 €
2.15	Zuschlag für Bestattung an Samstagen	20%		
	Zuschlag für Bestattung an Mo.-Fr. ab 16.00 Uhr	20%		
2.2	Überlassung eines Reihengrabes			
2.21	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		2.280,00 €	2.280,00 €
2.22	für Personen unter 10 Jahren (einschl.Tot-und Fehlgeburten)		400,00 €	400,00 €
2.23	erneute Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren		300,00 €	300,00 €
2.24	Erd-Rasengrab		2.480,00 €	2.480,00 €
2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes			
2.31	Urnenreihengrab		1.150,00 €	1.150,00 €
2.32	Anonymes Urnenreihengrab		980,00 €	980,00 €
2.33	Urnen-Baumgrab		980,00 €	980,00 €
2.34	Urnen-Gemeinschaftsgrab		980,00 €	980,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
2.41	Erdwahlgräber			
2.41.1	Einzelwahlgrab		3.100,00 €	3.510,00 €
2.41.2	Doppelwahlgrab		4.350,00 €	4.940,00 €
2.41.3	Einzeltiefengrab		3.730,00 €	4.220,00 €
2.41.4	Doppeltiefengrab		5.510,00 €	6.240,00 €
2.41.5	Doppelgrab mit einem Tiefengrab		4.930,00 €	5.590,00 €
2.41.6	Dreifachgrab		5.360,00 €	6.070,00 €
2.41.7	Dreifachtiefengrab		6.930,00 €	7.850,00 €

2.42	Urnenwahlgräber			
2.42.1	Urnenmehrfachgrab (bis 4 Urnen je Grab)		1.720,00 €	1.950,00 €
2.42.2	Kolumbarienwand (bis 2 Urnen je Urnennische)		1.700,00 €	1.930,00 €
2.43	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes			
2.43.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.41 bzw. 2.42			
2.43.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
Ziffer	Leistung		Gebührensätze ab 01.01.2013	Gebührensätze ab 01.01.2015
2.5	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)		330,00 €	330,00 €
2.6	Für sonstige Leistungen			
2.61.1	Umbettung Sarg/Leiche während der Ruhezeit (Ausgrabung und Wiederbeisetzung)		1.499,00 €	1.499,00 €
2.61.2	Umbettung Sarg/Leiche nach Ablauf der Ruhezeit (Ausgrabung und Wiederbeisetzung)		1.187,00 €	1.187,00 €
2.61.3	Umbettung Sarg/Leiche zur Überführung während Ruhezeit (nur Ausgrabung)		1.062,00 €	1.062,00 €
2.61.4	Umbettung Sarg/Leiche zur Überführung nach Ruhezeit (nur Ausgrabung)		937,00 €	937,00 €
2.61.5	Umbettung Urne (nur Ausgrabung)		129,00 €	129,00 €
2.63	für die Benutzung einer Leichenzelle bis zu fünf Tagen für jeden weiteren Tag je Tag		234,00 € 78,00 €	234,00 € 78,00 €
2.65	Ordnungsdienst (Öffnen und Schließen der Leichenhalle, Aufsicht bei der Beerdigung, Versorgung der Blumengebinde, Gestecke u.a.)		70,00 €	70,00 €
2.66	Grünpflege gemäß § 14 Abs.11 (Gebühr pro Jahr und Grabstelle)			50,00 €
2.7	Zuschlag auf die Gebühr nach Ziffer 2.2 bis 2.4 für die Bestattung anderer Verstorbener wird ein Zuschlag von 50% erhoben . Dies gilt nicht für Personen, die unmittelbar vor der Belegung eines auswärtigen Platzes in einem Altenheim, Pflegeheim oder ähnlichem ihre Hauptwohnung in Waldbronn hatten. Gleiches gilt, wenn ie Unterkunft bzw. Pflege bei Angehörigen im Sinne des § 15 Abs.1 der AO in deren gilt, wenn die Unterkunft bzw. Pflege bei Angehörigen im Sinne des § 15 Abs.1 AO in deren Wohnung erfolgte.			
2.8	Alle auf besonderen Wunsch bestellten oder unvorhergesehenen Leistungen, die nicht in der Friedhofs-und Bestattungsgebührensatzung festgelegt sind, werden nach den jeweiligen Tagessätzen und Aufwendungen in Anrechnung gebracht.			